

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausbildung eines Staplerfahrers

Ausbildung und Prüfung der Staplerfahrer werden in der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 27 "Flurförderzeuge", unter § 7 Abs. 1 von der Berufsgenossenschaft gefordert.

Darin heißt es:

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die

- **mindestens 18 Jahre alt sind,**
- **für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und**
- **ihre Befähigung nachgewiesen haben.**

Der Fahrauftrag muss schriftlich erteilt werden (z. B. Fahrausweis VDI 3313).

Fahrer von Gabelstaplern sind für diese Tätigkeit z. B. ausgebildet und befähigt, wenn sie nach den "Grundsätzen für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Gabelstaplerfahrern" (ZH 1/554) geschult worden sind, eine Prüfung in Theorie und Praxis bestanden haben und darüber einen Nachweis vorlegen können.

Ausbildung umfaßt auch die Unterweisung in die betrieblichen Gegebenheiten des Arbeitsbereiches.

Die Ausbildung und der Befähigungsnachweis von Gabelstaplerfahrer ist nach der Richtlinie BGG 925 durchzuführen.

Wichtig:

Gestattet oder veranlasst ein Verantwortlicher die Bedienung eines Staplers durch eine ungeeignete Person - also jemand, der weder ausgebildet, noch in seinen Fähigkeiten geprüft wurde - so erfüllt sich der im Ordnungswidrigkeiten Gesetz (OWiG) formulierte Begriff der "vorwerfbaren Handlung" bzw. "schuldhaften Tat" nach dem Strafgesetzbuch (StGB).

Bei einem **Arbeitsunfall** kann die Berufsgenossenschaft und die betriebliche Versicherung die **Zahlung verweigern** (§ 640 RVO).

Zusätzlich kann eine Geldbuße bis zu € 10.000,00 verhängt werden (siehe § 710 RVO, § 17 OWiG, § 9 OWiG).

Außerdem dürfen die straf- und zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten nicht außer Acht gelassen werden, zumal **Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren** verhängt werden können - § 222 und § 230 StGB (Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung) und § 823 BGB